

Dringlichkeitsantrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Bunker-Nachnutzungen verlässlich, sicher und transparent entwickeln

Ehemalige Luftschutzbunker werden heute teilweise als Lagerflächen oder Musik-Probenräume baulich erhalten, für Wohn-, Ausstellungs- und andere Zwecke umgebaut oder in Einzelfällen auch ganz oder teilweise abgerissen. Dies geschieht in öffentlicher Trägerschaft oder nach der Veräußerung an Privatpersonen oder -initiativen. In Bremen gibt es noch mehr als 100 oberirdische Bunkeranlagen.

Bauphysikalisch sind die Relikte aus dem Zweiten Weltkrieg - höchst problematische Anlagen. Abrisse, Teilabriss oder größere Umbauten verursachen Sorgen in der Nachbarschaft um mögliche Schäden an Häusern und Infrastrukturen in der Umgebung.

In der Landesbauordnung (LBO) ist der Um- oder Abbau von Bunkern nicht anders geregelt als für andere Gebäude, obwohl die Baumasse und Bauweise der Bunker besondere Maßnahmen erfordern. Seit dem Jahr 2010 ist damit für den Abriss, Teilabriss oder Umbau von Bunkern keine Baugenehmigung mehr erforderlich, sondern er ist lediglich anzeigepflichtig. Eine enge behördliche Begleitung der Vorhaben ist aber in jedem Fall erforderlich. Die Erfahrungen beim Abbruch des Bunkers in der Braunschweiger Straße im Jahr 2013 haben gezeigt, dass das Bauressort durch eine freiwillige engmaschige Begleitung und Überwachung der Maßnahme besorgten Anrainern größtmögliche Sicherheit verschafft hat.

Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft (Landtag) beschließen:

Die Bürgerschaft bittet den Senat,

1. ein begleitendes verbindliches Verfahren und verbindliche Kriterien zu entwickeln, nach denen Bunker aus bremischem Besitz genutzt, ausgeschrieben und vergeben werden sowie umgebaut oder beseitigt werden können.
Dieses Verfahren soll regeln:
 - a. verbindlich zu vereinbarende Um- oder Nachnutzungen der Anlagen und deren städtebauliche und architektonische Qualität,
 - b. verbindliche Abbruch- bzw. Umbaukonzepte,

- c. nachzuweisende Beweissicherung und nachzuweisenden Versicherungsschutz zur Schadensregulierung von Schäden in Nachbarschaft und Umfeld der Anlagen,
 - d. ein Kommunikationskonzept mit Informationspflicht der Nachbarschaft während der bunkerspezifischen Baumaßnahmen.
2. die Anwendung dieser Kriterien und Verfahren zum verbindlichen Vertragsbestandteil bei der Veräußerung von Bunkern aus städtischem Besitz zu machen.
3. Verkaufs- und Entwicklungspläne bremischer Bunkeranlagen grundsätzlich der Immobilienkommission vorab zur Beratung vorzulegen, um die Vergabe ressortübergreifend fachlich und politisch zu beraten und an ein Gesamtkonzept aus Preis, Um- bzw. Abbauverfahren und Folgenutzung zu knüpfen.
4. eine Aufstellung aller Bunkeranlagen in Bremen und Bremerhaven zu veröffentlichen, aus der
 - a. die Besitzverhältnisse (privat, bremisch oder Bundesbesitz),
 - b. der bau- und nutzungsrechtlichen Rahmen,
 - c. Verwertungspläne-, -stände und -zeitpläne sowie (un)mögliche Nach- und Umnutzungen oder Abrissejeder Anlage hervorgehen.
5. zu prüfen, ob und ggf. wie im Zuge der Novellierung der Landesbauordnung der Abbau von Bunkeranlagen besonders geregelt werden sollte.
6. der staatlichen Deputation für Bau, Umwelt, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie darüber bis zum Sommer 2014 Bericht zu erstatten.

Arno Gottschalk, Jürgen Pohlmann, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

Carsten Werner, Jan Saffe, Ralph Saxe, Dr. Matthias Güldner
und Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN